

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs Applied Ecology mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) (Fachprüfungsordnung EMAE-European Master in Applied Ecology (1-Fach))**

**Vom 28. Februar 2008**

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 38

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02. Oktober 2009

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 30. Januar 2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel, Zweck der Prüfung

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zugang zum Master-Studium

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 7 Studienjahr

§ 8 Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 11 Anmeldungen zu Prüfungen, Prüfungszeiträume

§ 12 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

§ 13 Master-Arbeit

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 15 Bildung der Gesamtnote

§ 16 Zeugnis

§ 17 In-Kraft-Treten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge das Studium des Studiengangs EMAE-European Master in Applied Ecology an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen der folgenden am Konsortium beteiligten Universitäten:

- University of Poitiers (Konsortialführerin),
- University of Coimbra,
- University of East Anglia in Norwich

sowie im Falle der inneruniversitären Lehrimporte die Bestimmungen des anbietenden Fachs. Entwurf

## § 2

### **Studienziel, Zweck der Prüfung**

- (1) Die Studierenden sollen ein grundlegendes Verständnis der Struktur und Funktion ökologischer Systeme und der menschlichen Einflüsse auf diese Systeme, einen breiten, interdisziplinär angelegten Überblick über Kenntnisstand und Arbeitsmethoden der angewandten Ökologie sowie eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation zu eigenständiger Bearbeitung komplexer Fragestellungen innerhalb dieses Forschungsgebietes erwerben.
- (2) Das Studium ermöglicht einen erweiterten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine vertiefte wissenschaftlich-methodische Qualifikation zu eigenständiger Forschungsarbeit im Bereich der angewandten Ökologie erworben hat.

## § 3

### **Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Grad Master of Science (MSc) als gemeinsamer Akademischer Grad von den beteiligten Universitäten vergeben (Joint Degree), an denen der oder die Studierende eine Studienleistung von mindestens 30 Leistungspunkten erworben hat.

## § 4

### **Zugang zum Master-Studium**

Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist:

1. Eine bestandene Bachelor-Prüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten in einem naturwissenschaftlichen Studiengang mit einem Schwerpunkt in Ökologie, Biologie, Populationsgenetik oder Umweltwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule oder eine vergleichbare Abschlussprüfung in einem verwandten Studiengang mit der Mindestnote 2,8 .
2. Gute Kenntnisse der englischen Sprache. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
3. Ein bestandener fachspezifischer Aufnahmetest nach den Vorgaben der Europäischen Union.

Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung wird durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss der Konsortialpartner (EMAE-Selection Committee) festgestellt. Exakte Informationen über den Aufnahmetest und die Zugangsvoraussetzungen sind auf der Homepage des Studienganges zu finden.

## § 5

### **Studienaufbau**

- (1) Das Master-Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern und umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte inklusive 24 Leistungspunkten für die Master-Arbeit. Gemäß der Anlage „Studienverlaufsplan für den Master of Science „European Master

in Applied Ecology“ sind Module im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten pro Semester zu absolvieren.

- (2) Der Katalog der Pflichtmodule mit Art und Anzahl an Prüfungsleistungen ist in der Anlage Studienverlaufsplan für den Master of Science „European Master in Applied Ecology“ aufgeführt. Die weiteren Module (Wahlbereich) wählen die Studierenden
- Entwurf

aus den in der Anlage mit Art und Anzahl der Prüfungsleistungen aufgeführten Wahlmodulen entsprechend den Regelungen der anbietenden Universität.

## § 6

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Die diesbezüglichen Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung gelten für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Einrichtungen erbracht wurden, die nicht am EMAE Konsortium beteiligt sind. Die gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des Konsortiums wird durch Verträge innerhalb des Konsortiums geregelt.

## § 7

### **Studienjahr**

- (1) Für diesen Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen für Studienanfänger und weitere Studierende ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

## § 8

### **Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

## § 9

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Die Organisation der Prüfungen und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben erfolgen durch das „EMA Selection committee“, in das jeweils zwei Vertreter der am EMAE Konsortium beteiligten Universitäten entsandt werden, sowie durch lokale Prüfungsausschüsse.
- (2) Das „EMA Selection committee“ ist zuständig für - die endgültige Auswahl der Studierenden und - die Organisation von Prüfungsangelegenheiten, die mindestens zwei der am Konsortium beteiligten Universitäten betreffen.
- (3) Die Konstituierung des „EMA Selection committee“ und die Zuordnung weiterer Aufgaben erfolgt durch die im Konsortium abgeschlossenen Partnerschaftsverträge.
- (4) Die Prüfungsausschüsse an den jeweiligen Universitäten entsprechen den für sie gültigen rechtlichen Regelungen.
- (5) Der Prüfungsausschuss für das Fach „EMA-European Master in Applied Ecology“ an der Christian-Albrechts-Universität Kiel wird entsprechend der Prüfungsverfahrensordnung eingerichtet und übernimmt die entsprechenden Aufgaben, sofern diese nicht vom „EMA Selection committee“ zu regeln sind. Ergänzend dazu übernimmt dieser Prüfungsausschuss Aufgaben, die ihm vom „EMA Selection committee“ übertragen werden.

Entwurf

## § 10

### Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage Studienverlaufsplan.
- (2) Der Umfang einer Klausur umfasst mindestens 30 Minuten und höchstens 2 Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt. Für den Fall der Nichteinigung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (6) Eine Modulprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn sie mindestens mit der ECTS-Note E entsprechend § 14 oder „bestanden“ bewertet wird.

## § 11

### Anmeldungen zu Prüfungen, Prüfungszeiträume

- (1) Der Prüfungszeitraum entspricht der letzten vollen Woche der Vorlesungszeit. Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel innerhalb dieses Prüfungszeitraums statt. Bei Bedarf und für andere Prüfungsarten kann der Prüfungsausschuss Prüfungstermine auch außerhalb dieser Prüfungszeiträume festsetzen.
- (2) Bei Pflichtveranstaltungen sind die im jeweiligen Semester eingeschriebenen Studierenden automatisch angemeldet.
- (3) Bei Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen melden sich die Studierenden innerhalb eines vom Fakultätskonvent festgesetzten Anmeldezeitraums zu den Modulprüfungen an. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum möglich. Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.
- (4) Frühestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungsperiode wird vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss für die Studierenden ein zweiter Prüfungstermin festgesetzt, die sich fristgerecht zu einer Prüfung im ersten Prüfungszeitraum angemeldet haben und
  1. die Prüfung im ersten Prüfungszeitraum nicht bestanden haben,
  2. sich von der Prüfung fristgerecht abgemeldet haben oder
  3. aus triftigem Grund von der Prüfung im ersten Prüfungszeitraum zurückgetreten sind.Die unter Nummer 1 bis 3 genannten Studierenden sind für den zweiten Prüfungstermin automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum gemäß Absatz 1 Satz 3 möglich. Eine durch die Abmeldung verursachte Verzögerung des Studiums auch über die Regelstudienzeit hinaus ist von den Studierenden in Kauf zu nehmen.

(5) Kann ein Wiederholungstermin vom Studierenden aufgrund des Studienverlaufs entsprechend der Anlage nicht an der modulanbietenden Universität wahrgenommen werden, kann diese an einer der am Konsortium beteiligten Universitäten abgelegt werden.

Entwurf

- (6) Bei Klausuren ist durch das „EMAE Selection committee“ und durch das jeweils zuständige lokale Gremium der am Konsortium beteiligten Universität die notwendige Aufsicht und unverzügliche Weiterleitung der Klausur an die Prüfperson sicherzustellen.
- (7) Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist durch das „EMAE Selection committee“ und durch das jeweilig zuständige lokale Gremium der am Konsortium beteiligten Universität im Falle von telefon-, video- oder internetbasierter Kommunikation zwischen dem Studierenden und der Prüfperson die notwendige Aufsicht des Prüfverlaufs sicher zu stellen und zu bezeugen.

## **§ 12**

### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen**

Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

## **§ 13**

### **Master-Arbeit**

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 80 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlages begründet wird.
- (3) Der Erstgutachter muss ein Hochschullehrer oder ein regelmäßig lehrender Habilitierter sein, der in der Regel der Christian-Albrechts-Universität angehören soll. Als gleichgestellter Zweitgutachter der Masterarbeit ist in der Regel ein fachlich geeigneter Hochschullehrer aus einer der anderen am Konsortium beteiligten Hochschulen zu benennen (Jointly supervised Master Thesis). Über Ausnahmen entscheidet das „EMAE Selection committee“.
- (4) Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten kann auferlegt werden, nach vier Wochen über den Stand der Arbeiten im Rahmen eines hochschulöffentlichen Kolloquiums unter Beteiligung der Studierenden und Lehrenden des Studiengangs zu berichten.
- (5) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (8) Die Master-Arbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (9) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.
- (10) Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Ist die Differenz dieser Noten größer als 15% entsprechend § 14 bestellt die oder der Vorsitzende des „EMAE Selection committee“ eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Note der dritten Gutachterin oder des dritten Gutachters gibt den Ausschlag.

Entwurf



## **§ 14**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen**

Für die Benotung der erbrachten Prüfungsleistungen sind folgende ECTS Noten oder deren deutsche Äquivalente zu verwenden:

## **§ 15**

### **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage gekennzeichneten erforderlichen Pflichtmodulprüfungen bestanden wurden und eine ausreichende Zahl Leistungspunkten durch bestandene Prüfungen im Wahlpflichtbereich nachgewiesen sowie die Arbeit und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Gesamtnote gehen die in der Anlage gekennzeichneten Pflichtmodule und die ebenfalls in dieser Anlage gekennzeichnete, notwendige Anzahl an Wahlpflichtmodulen ein.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Wahlmodule im Umfang von bis zu 15 (pro Semester jedoch nicht mehr als 10) Leistungspunkten über das im Studienplan vorgesehene Maß zur Berechnung der Gesamtnote einbringen. In diesem Fall werden für die Berechnung des Studienvolumens und die Bildung der Gesamtnote diejenigen Wahlmodule herangezogen, in denen die besten Noten erzielt wurden.

## **§ 16**

### **Zeugnis**

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach der Festlegung der Gesamtnote ein Zeugnis entsprechend der Prüfungsverfahrensordnung und den vertraglichen Regelungen innerhalb des Konsortiums, sofern diese über die genannte Regelung hinausgehen. Entwurf

## **§ 17**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach Art. 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 26. Februar 2008 erteilt.

Kiel, den 28. Februar 2008

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Jürgen Grotemeyer Entwurf

## Anlage: Studienverlaufsplan für den Master of Science „European Master in Applied Ecology“

**1. Semester:** 30 ECTS. Der Studienleistungen für das 1. Semester sind an der Universität Poitiers bzw. der Universität Norwich zu erbringen.

### 2. Semester:

Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	PL
-------	------------------	----	-----	----

**Themenblock 1:** Ecosystem Analysis and Field Studies: Mindestens 2 der Wahlmodule aus dem Themenblock 1 sind zu wählen.

EM 2.1.2	Terrestrial Ecosystems – Field Studies	Ü	4	SA 80% P 20%
EM 2.1.3	Coastal & Marine Ecosystems – Field Studies	Ü	4	SA 80% P 20%
EM 2.1.4	Freshwater & Wetland Systems – Field Studies	Ü	4	SA 80% P 20%
EM 2.1.5	Long Term Development of Landscapes – Field Studies	Ü	4	SA 80% P 20%

**Themenblock 2:** Methods in Applied Ecology I: Mindestens 3 Wahlmodule sind aus dem Themenblock 2 zu wählen, erworben werden müssen.

EM 2.2.1	Digital Spatial Analysis – Practical Exercises	Ü	4	M 50% V 25% SA 25%
EM 2.2.2	Modelling Aquatic Ecosystems – Practical Exercises	V Ü	1 3	K 50% SA 50%
EM 2.2.4	Integrated Management of Rural & Woodland Regions	Ü	4	P 50% SA 50%
BIOL 224	Angewandte aquatische Ökologie	V Ü E	2 2 2	P 50% Poster 50%
BIOL 267	Aquatische Ökologie	Ü	7	SL 20%) P 80%)
BIOL 279	Evolution pflanzlicher Vielfalt	Ü S	16 2	V 50% P 50%
TOX002	Ökotoxikologie	V Ü	2 2	M 100 %

**2. Semester gesamt: mindestens 30 ECTS**